

Dokumentnummer: 01 / 2004  
Veröffentlichungsdatum: 30.06.2004

RUNDSCHREIBEN  
BETREFFEND  
ABSCHLUSS  
DER HAFTPFLICHT-  
VERSICHERUNG GEM.  
§ 82 ABS. 1 Z 2 VAG



Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Gemäß § 82 Abs. 1 Z 2 VAG setzt die Benennung als Abschlussprüfer bei Versicherungsunternehmen voraus, dass die Haftung des Abschlussprüfers angemessen durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist. Dieser Versicherungsvertrag muss die Höchstbeträge der Ersatzpflicht gemäß § 82 Abs. 8a VAG abdecken. Vorausgesetzt wird auch, dass die Versicherung nicht beim geprüften Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen besteht, das zum selben Konzern gehört wie das geprüfte Versicherungsunternehmen.

Für diese Versicherungsverträge wird auch die Konstruktion der Versicherung auf fremde Rechnung gewählt (vgl. §§ 74 ff VersVG, BMF, AStN 2003/91). Versicherungsnehmer ist hierbei das geprüfte Unternehmen, Versicherter ist der Abschlussprüfer.

§ 11 Abs. 4 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) regelt, dass, wenn der Versicherungspflichtige Versicherter in einer Versicherung für fremde Rechnung ist, nur dann der Versicherungspflicht entsprochen wird, wenn nur er über die seinen Versicherungsschutz betreffenden Rechte aus dem Versicherungsvertrag verfügen kann und ihm für jeden Versicherungsfall zumindest die gesetzliche Mindestversicherungssumme zur Verfügung steht. Deckungsausschlussgründe, die nicht in seiner Person gelegen sind, können in diesem Fall nicht eingewendet werden.

Des Weiteren ist in § 75 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) festgelegt, dass im Falle der Versicherung auf fremde Rechnung es zur Geltendmachung der Ansprüche durch den Versicherten ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers erforderlich ist, dass der Versicherte im Besitz der Polizza ist.

Für die Erbringung des Nachweises des Abschlusses einer angemessenen Haftpflichtversicherung ist erforderlich,

- dass die Geltendmachung der Rechte aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag allein durch den Versicherten, also den Abschlussprüfer erfolgen kann,
- dass die Prämienzahlung im Voraus erfolgt,
- dass sich der Versicherungsschein unwiderruflich im Besitz des Abschlussprüfers befindet und

- dass durch etwaige Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherungsnehmer (geprüftes Unternehmen) kein Leistungsausschluss bewirkt werden kann.

Wird für die Haftpflichtversicherung die Konstruktion der Versicherung auf fremde Rechnung gewählt, so muss zu dem sonst erforderlichen Nachweis

- der Versicherungsbestätigung inklusive der Bestätigung der Prämienzahlung  
zusätzlich
- der Versicherungsschein in Kopie,
- eine Bestätigung über den unwiderruflichen Besitz des Originals der Polizze sowie
- eine Erklärung des Versicherers mit dem Inhalt, dass Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers nicht zu einem Leistungsausschluss führen,

der FMA vorgelegt werden.